



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der letztgültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinderäte sowie der sonstigen ehrenamtlich für die Gemeinde Grafenberg Tätigen, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

§ 2 Entschädigung der Gemeinderäte

(1) Als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls erhalten die Gemeinderäte für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 2 Stunden 12,50 Euro
- von mehr als 2 bis zu 4 Stunden 20,00 Euro
- von mehr als 4 bis zu 8 Stunden 30,00 Euro
- von mehr als 8 Stunden 40,00 Euro

§ 3 Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

(1) Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst der Gemeinde Grafenberg wird als Ersatz eine Aufwandsentschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen gezahlt.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt abweichend von § 20 bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden 30,00 Euro
- mehr als 3 bis 6 Stunden 40,00 Euro
- mehr als 6 Stunden 60,00 Euro

§ 4 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf 60 Euro nicht übersteigen.

§ 5 Fahrkostenerstattung

Bei einer Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige zusätzlich zu einer Entschädigung nach den §§ 2 und 3 eine Fahrtkostenvergütung nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Grafenberg, 21.07.2021

gez.
Volker Brodbeck
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.